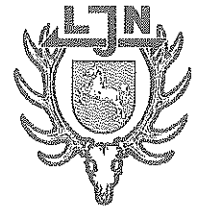


Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Anerkannter Naturschutzverband



An die Vorsitzenden, Schatzmeister
und die Hegeringleiter der
Landesjägerschaft Niedersachsen

Dietrich Fricke

Bielkamp 3, 27616 Bokel, diefribo@t-online.de

Schatzmeister

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover

Fernruf (05 11) 53 04 30

Telefax (05 11) 55 20 48

Konto 101 029 593

Nord/LB Hannover (BLZ 250 500 00)

Datum: 23.09.2009

Steuerliche Fragen zur Gemeinnützigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Freitag, dem 11. September haben wir auf unserer außerordentlichen Mitgliederversammlung unsere Satzung und die Mustersatzung der Jägerschaften geändert, da u. a. steuerliche Gründe dies erforderten. Die steuerlichen Aspekte sind mit der Oberfinanzdirektion Hannover im Vorfeld abgeklärt und formuliert worden.

Ich wurde während der Versammlung gebeten, die steuerlichen Eckpunkte noch einmal zu erläutern.

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 wurde eingeführt, dass jährlich ein Betrag von 500 Euro an ehrenamtlich Tätige, bei gemeinnützigen Vereinen als Mitglieder des Vorstandes bezeichnet, steuerfrei gem. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden darf.

Aus diesem Anlass hat der Bundesminister der Finanzen die Vereine darauf hingewiesen, dass sie Vergütungen an **Vorstände** von gemeinnützigen Vereinen nur zahlen dürfen, wenn dies in der eigenen Satzung geregelt ist.

Davon ausdrücklich nicht betroffen ist der reine Kostenersatz von Aufwendungen, die durch das Ehrenamt verursacht werden. Hierunter fallen z. Bsp. Reise-, Büro-, Telefon- und Portoaufwendungen.

Betroffen ist nur eine pauschale Vergütung, der keine direkten Kosten zu zuordnen sind.



Daneben war und ist es den gemeinnützigen Vereinen schon immer möglich, im Rahmen der Vereinstätigkeit an Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Trainer, Chorleiter usw. die so genannte „Übungsleiterpauschale“ von zurzeit 2.100 Euro (vor 2007 = 1.848 Euro) steuerfrei zu zahlen, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- es muss sich um eine begünstigte Tätigkeit handeln
- die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden
- die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger Zwecke dienen
- der zahlende Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein

Der Betrag ist personenbezogen. Das heißt, er kann auch bei der Tätigkeit für mehrere Vereine nur einmal gewährt werden. Wenn er in Anspruch genommen wird, dann kann daneben nicht mehr der Freibetrag von 500 Euro für die ehrenamtliche Vorstandsarbeit in Anspruch genommen werden.

Hegeringkassen

Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob die Hegeringkassen mit im Rechenschaftsbericht der Jägerschaft e. V. aufgeführt werden müssen?

Dies muss unbedingt erfolgen, da nach § 11 der Jägerschaftssatzung die Hegeringe Untergliederungen der Jägerschaft sind. Sie sind damit zivilrechtlich untrennbar mit der Jägerschaft verbunden. Sie sind somit keine eigenständigen Steuersubjekte sondern teilen den gemeinnützigkeitsrechtlichen Status des Gesamtvereins. Deshalb wird u. U. die Gemeinnützigkeit der Jägerschaft e. V. gefährdet, wenn die Hegeringkassen nicht mit in die Rechnungslegung des Vereins einbezogen werden.

Dasselbe gilt für andere Gruppen der Jägerschaft e. V. wenn dort reguläre Kassen geführt werden. Hiervon können insbesondere die Bläsergruppen betroffen sein.

Im Grundsatz gilt außerdem, nur für die Kassen, die im Rechenschaftsbericht der Jägerschaft aufgeführt sind, wird durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

Eine weitere Frage war, in welcher Höhe Rücklagen gebildet werden dürfen vor dem Hintergrund der vorgeschriebenen zeitnahen Mittelverwendung für gemeinnützige Zwecke.



Folgende Rücklagen dürfen gebildet werden:

- Investitionsrücklage/Anschaffungsrücklage. Die beabsichtigten Investitionen oder Anschaffungen müssen durch konkrete Beschlüsse oder sonstige Unterlagen glaubhaft gemacht werden.
- Betriebsmittelrücklage. Hier handelt es sich um periodisch wiederkehrende Ausgaben, die bis zur Höhe des Mittelbedarfs für ein Jahr gebildet werden darf.
- Rücklagen für Vermögenspflege. Hier handelt es sich um eine Rücklage, die für konkret anstehende Erhaltungsmaßnahmen gebildet werden darf.
- Freie Rücklage. Diese kann bis zu 1/3 der Erträge aus Vermögensverwaltung (z. Bsp. Zinsen) und aus bis zu 10 % der sonstigen Erträge gebildet werden, die eigentlich der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen.

Ansonsten gehört es zu den elementaren Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts, dass die vereinnahmten Mittel laufend, das heißt zeitnah für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Ich hoffe, dass ich mit diesen Ausführungen für ein wenig weitere Aufklärung gesorgt habe. Sollten sich darüber hinaus konkrete Fragen ergeben, dürfen Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichem Gruß und Weidmannsheil

Ihr

D. Fricke
Schatzmeister